

RS Vwgh 2000/9/21 98/20/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2000

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

SGG §12 Abs1;

SGG §12 Abs2;

SGG §12 Abs3 Z3;

StGB §107 Abs1;

StGB §107 Abs2;

StGB §12;

StGB §15;

StGB §83 Abs1;

StGB §84 Abs1;

WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall wurde eine Person nicht nur wegen eines Deliktes verurteilt, zu dessen Begehung sie GEWERBSMÄßIG DEN BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ZUWIDER SUCHTGIFT IN EINER DAS 25FACHE DER GROßEN MENGE ÜBERSTIEGENDEN MENGE, DEREN WEITERGABE GEEIGNET WAR, IM GROßEN AUSMAß EINE GEFAHR FÜR DAS LEBEN ODER DIE GESUNDHEIT VON MENSCHEN ENTSTEHEN ZU LASSEN, eingeführt oder ausgeführt bzw in Verkehr gesetzt haben musste. Sie wurde auch zweimal wegen Körperverletzung - darunter einer schweren - verurteilt und, was im gegebenen Zusammenhang besonders schwer wiegt, auch rechtskräftig schuldig erkannt, versucht zu haben, eine Person dazu anzustiften, sich einen Karabiner zu kaufen und durch Abgabe eines Schusses daraus eine andere Person gefährlich mit dem Tod zu bedrohen. Diese Kombination von schwerer Suchtgiftdelinquenz, Körperverletzungsdelikten und der versuchten Bestimmung einer anderen Person zu einer gefährlichen Drohung mittels einer Schusswaffe reicht jedenfalls aus, um die im § 12 Abs 1 WaffG 1996 umschriebene Annahme, dass Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden könnten, zu rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998200191.X02

Im RIS seit

04.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at